

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2023

Schwerin, den 26. Juni

Nr. 26

Landesbehörden

Allgemeinverfügung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2023

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 6. Juni 2023

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung in den Küstengewässern wie folgt eingeschränkt:

In den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Fischereibezirke gemäß § 14 KüFVO M-V, gilt die Schließungszeit nach Ziffer I Nr. 1 bis 3 der Bekanntmachung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in der westlichen Ostsee im Jahr 2023 vom 5. April 2023 (BAnz. AT 06.06.2023 B6) auch für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles kleiner als acht Meter.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 285

Öffentliche Zustellung Marini, Mauro, geb. am 25. September 1971, zuletzt wohnhaft in Mühlengrube 42, 23966 Hansestadt Wismar

Bekanntmachung der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH

Vom 8. Juni 2023

Behörde, für die zugestellt wird:

GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH
Schulstraße 1 – 3
19055 Schwerin

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Marini, Mauro, geb. am 25. September 1971, zuletzt wohnhaft in Mühlengrube 42, 23966 Hansestadt Wismar ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:

Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom 26. April 2023 – Aktenzeichen CODA-20-11654

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen der GSA – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, Schulstraße 1 – 3, 19055 Schwerin eingesehen oder abgeholt werden.

Die Einsichtnahme oder Abholung ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 557750 möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 285

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Antrag auf Genehmigung eines Elektrolyseurs zur Herstellung von Wasserstoff der Windenergie Groß Bäbelin GmbH & Co. KG am Standort Groß Bäbelin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 8. Juni 2023

Die Windenergie Groß Bäbelin GmbH & Co. KG (Dorfstraße 2, 18292 Döbbin-Linstow) plant die Errichtung und den Betrieb eines Elektrolyseurs zur Herstellung von Wasserstoff am Standort Groß Bäbelin (Gemarkung: Groß Bäbelin, Flur: 2, Flurstück:40) und hat hierzu eine Neugenehmigung beantragt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 571-4.1.12EG-002 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (zuständige Genehmigungsbehörde) geführt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2024 geplant.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach dem BImSchG in Verbindung mit Nummer 4.1.12 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG erforderlich und ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG und §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Antrag und Antragsunterlagen sowie die bereits vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen zum Vorhaben (untere Naturschutzbehörde LK Rostock; untere Bodenschutzbehörde LK Rostock; untere Wasserbehörde LK Rostock) können nach Terminabsprache in der Zeit vom **3. Juli 2023** bis einschließlich **2. August 2023** wie folgt eingesehen werden:

1. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Zimmer 4.21
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock
Tel.-Nr.: 0385 588675517

Mo.: 8:00 – 16:00 Uhr
Di.: 8:00 – 17:00 Uhr
Mi.: 8:00 – 16:00 Uhr
Do.: 8:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 8:00 – 13:00 Uhr

2. Amt Krakow am See für die Gemeinde Dobbin-Linstow
Markt 2
18292 Krakow am See
Tel.-Nr.: 038457 30431

Mo.: geschlossen
Di.: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Fr.: 8:30 – 12:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem ersten Tag der Auslegung bis einschließlich **4. September 2023** schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben.

Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 286

Verlust eines Dienstaussweises

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 9. Juni 2023

Der Ausweis für Fischereiaufseher mit der **Nummer 10089**, gültig bis 31. Dezember 2024, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 286

Verlust eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 9. Juni 2023

In der Hochschule Wismar wurde der Verlust eines Dienstsiegels festgestellt.

Das Siegel trägt die Umschrift „HOCHSCHULE WISMAR UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES TECHNOLOGY, BUSINESS AND DESIGN“. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm und trägt die Unterscheidungszahl 12.

In dem Siegel ist das Wappen Mecklenburg-Vorpommerns abgebildet. Es befindet sich in der rechten Hälfte der mecklenburgische Stierkopf. Ihm zur Seite steht in der linken Hälfte des Wappens der pommersche Greif.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird gemäß § 7 Satz 7 der Hoheitszeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 536), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 857) geändert worden ist, mit Wirkung vom 1. Mai 2023 für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 286

Errichtung und Betrieb von einem Gärrestelager in Kogel, Bekanntmachung Erörterungstermin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 26. Juni 2023

Bekanntmachung gemäß § 17 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 11 Gesetz zur Änderung des Raumordnungsg und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)

Das Unternehmen ReFood GmbH & Co. KG, Dorfstraße 40, 19245 Kogel beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste (gasdicht abgedecktes Gärrestelager) handelt, mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr, Nummer 8.13V i. V. m. Nummer 9.1.1.2V Anhang 1 der 4. BImSchV am Standort 19245 Kogel, Gemarkung Kogel, Flur 2, Flurstück 12/3.

In der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 8, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, vom 27. Februar 2023 (AmtsBl. M-V) und auf der Internetseite des StALU WM wurde angekündigt, dass über die Bestimmung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG über dessen Durchführung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 9. BImSchV sowie dessen Gestaltung zu einem späteren Zeitpunkt im Amtlichen Anzeiger M-V sowie auf der Internetseite des StALU WM eine erneute Bekanntmachung erfolgt. Der Erörterungstermin zu o. g. Verfahren findet:

am 12. Juli 2023 ab 9:00 Uhr
im Kloster Zarrentin – Refektoium-, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung, des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 287

Amtliche Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Errichtung einer Windenergieanlage der Kloss New Energy GmbH am Standort Appelhagen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 12. Juni 2023

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der Kloss New Energy GmbH mit Bescheid vom 9. Juni 2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Betriebsstandort Appelhagen (Gemarkung Appelhagen, Flur 1, Flurstück 21) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 26.04.2018 wird der Kloss New Energy GmbH die Genehmigung erteilt, wie folgt eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage weist folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	Gesamthöhe über NN [m]	Schalleistungspegel ¹ Le, max [dB(A)]
1137-01	ENERCON E138 EP3 E3 mit TES	tags: 4,26 nachts: -	110,50	138,60	179,80	224,80	tags:107,7 mode 0 s nachts: keine Betriebs- erlaubnis

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

¹ Inkl. Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Die WEA wird an folgendem Standort genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33	Gemarkung	Flur	Flurstück
1137-01	R: 33336819 H: 5965819	Appelhagen	1	21

Tabelle 2: Standort der WEA

Zu der genehmigten Anlage gehören als Nebeneinrichtungen der Kranstellplatz sowie die neu herzustellende Zuwegung von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

2. Für das Vorhaben wird eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20 Abs. 3 NatSchAG MV erteilt.
3. Die sofortige Vollziehung sämtlicher Nebenbestimmungen wird angeordnet.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.07.2026 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage aufgenommen worden ist.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **27. Juni 2023** bis einschließlich **10. Juli 2023** wie folgt eingesehen werden:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Mo.: 8:00 – 16:00 Uhr
Di.: 8:00 – 17:00 Uhr
Mi.: 8:00 – 16:00 Uhr
Do.: 8:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 8:00 – 13:00 Uhr

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 287

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 26. Juni 2023

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Antrag vom 22. März 2022, in der mit Eingang vom 25. Januar 2023 ergänzten Fassung, die Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG mit Sitz in 18119 Rostock, Am Strom 1 – 4 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Windenergieanlage (WEA 8)** des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 (6.6 MW Nennleistung) mit einer Gesamtbauhöhe von 250 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Vorhaben wurde am 6. März 2023 im Amtlichen Anzeiger Nr. 9 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 121) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 12. Mai 2023 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, bekannt:

Der mit der o. g. öffentlichen Bekanntmachung vom 6. März 2023 anberaumte Erörterungstermin

für den 10. Juli 2023

wird gemäß § 17 der 9. BImSchV **verlegt**.

Der Termin für die Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG wird schnellstmöglich bekannt gegeben. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 288

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 26. Juni 2023

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte mit Antrag vom 22. März 2022, in der mit Eingang vom 25. Januar 2023 ergänzten Fassung, die Fa. WIND-projekt GmbH & Co. 51. Betriebs-KG mit Sitz in 18119 Rostock, Am Strom 1 – 4 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer **Windenergieanlage (WEA 9)** des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 (6.6 MW Nennleistung) mit einer Gesamtbauhöhe von 250 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Vorhaben wurde am 6. März 2023 im Amtlichen Anzeiger Nr. 9 (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 122) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 12. Mai 2023 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, bekannt:

Der mit der o. g. öffentlichen Bekanntmachung vom 6. März 2023 anberaumte Erörterungstermin

für den 10. Juli 2023

wird gemäß § 17 der 9. BImSchV **verlegt**.

Der Termin für die Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG wird schnellstmöglich bekannt gegeben. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 288

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Grambow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 26. Juni 2023

In dem Verfahren „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windeignungsgebiet Krackow-Nadrensee“ wird bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Sachverhalt

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH mit Sitz in 70567 Stuttgart, Schelmenwasenstraße 15 beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typ ENERCON E-160 EP5 E2 in der Gemeinde Grambow, OT Schwennenz (Gemarkung Sonnenberg, Flur 4, Flurstück 18/2), und stellte dafür mit PE vom 19. März 2021 (zuletzt geändert am 22. Mai 2023) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien für die standortbezogene UVP-Vorprüfung. Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden ausgeschlossen. Weiterhin wurde festgestellt, dass nationale und internationale Schutzgebiete entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der definierten maßgeblichen Schutzziele durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind und ihre Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb der o. g. WEA entstehen somit keine nachteiligen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete gemäß 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG.

Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <https://www.stalu-mv.de/ms> verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 289

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 26. Juni 2023

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G001/23 vom 2. Juni 2023, Az.: 571/1636-1/2017, wurde der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG, Joachim-Karnatz-Allee 1, 10557 Berlin eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

Der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG, Joachim-Karnatz-Allee 1, 10557 Berlin wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 136-3.6 im vorgesehenen Windeignungsgebiet „Penkun/Grünz“ in der Gemeinde Penkun, Gemarkung Grünz, Flur 101, Flurstück 132 erteilt.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standort- koordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurch- messer Gesamt- höhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA- Fundamentes
„WEA II“	Vestas V 136 3,6 MW	E 33442820 N 5902538	149,0 m 136 m 217 m	Grünz 101 132

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO i. V. m. § 13a Nummer 1 GerStrukGAG MV Klage beim

Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Auslegung des Bescheids G001/23

Eine Ausfertigung des Bescheids mit den getroffenen Nebenbestimmungen, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom **27. Juni 2023 bis einschließlich 10. Juli 2023** im Internet unter www.stalu-mv.de/ms im Bereich „Presse/Bekanntmachungen“ zur Einsichtnahme aus.

Sollte eine Einsichtnahme des Bescheids im Internet nicht möglich sein, kann die Einsichtnahme des Bescheids zu den Dienstzeiten

- nach telefonischer Terminabsprache beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (STALU MS), Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120, Block D, 17033 Neubrandenburg unter der Tel.: 0385 588 69515

oder

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz während der Sprechzeiten

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag:	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 – 12:00 Uhr

erfolgen.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 289

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA Kladrum VIII), Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 26. Juni 2023

Die eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftan-

lage (WKA) am Standort 19374 Zölkow, Gemeinde Zölkow, Gemarkung Kladrum, Flur 1, Flurstück 144. Geplant ist eine Anlage vom Typ eno165 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Gesamthöhe von 245 m.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz, Risikogutachten) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Brand- und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Straßen- und Tiefbau
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Umwelt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Landesforstanstalt M-V
- Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“
- 50 Hertz Transmission GmbH
- WEMAG Netz GmbH

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 4. Juli 2023 bis einschließlich 3. August 2023 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag:	7:30 – 15:30 Uhr
Freitag:	7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Parchimer Umland (Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim)

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag:	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03871 42130) oder per E-Mail (info@amtptu.de) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM:

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **4. Juli 2023** bis einschließlich 17. August 2023 schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung WKA Kladrum VIII“ als beige-füliges unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben; ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 5. Dezember 2023, ab 9 Uhr
in der Turnhalle Kladrum, Kossebader Weg 9, 19374 Zölkow

und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Sofern Änderungen hinsichtlich der Durchführung, des Termins oder des Ortes erfolgen, werden diese im Amtlichen Anzeiger M-V sowie auf der Internetseite des StALU WM bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 290

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Neugenehmigung einer Biogasanlage am Standort Picher

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 26. Juni 2023

Die Agrarproduktion Bresegard-Picher eG in der Lindenstraße 18 in 19230 Picher plant die Neugenehmigung der bestehenden bisher baurechtlichen Biogasanlage Picher am Standort 19230 Picher, Gemarkung Picher, Flur 2, Flurstücke 35/1, 35/3, 39/1 und 39/2 (Nr. 8.6.3.2 V i. V. m. Nr. 1.16 V und 9.1.1.2 V des Anhangs der 4. BImSchV) durch die Erhöhung der Biogasproduktion auf 2,3 Mio. Nm³/a sowie die Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage zu flüssigen Biomethan-LNG. In dem Zusammenhang werden folgende Teile neu gebaut: ein Fermenter mit Feststoffdosierer, ein Fahrsilo, ein Verwaltungsgebäude, ein Gasspeicher, eine Biomethan-LNG-Anlage und eine CO₂-Anlage.

Für die Neugenehmigung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.11.2.1 und 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich im Wesentlichen aus der Bewertung der Flächenversiegelung und Betrachtung zu Störfällen. Durch entsprechend vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen und einen angemessenen Sicherheitsabstand hat das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 291

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 12. Juni 2023

15 K 19/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 13. September 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Raduhn Blatt 612, Gemarkung Raduhn, Flur 2, Flurstück 98/1, Verkehrsfläche, Hauptstraße, Größe: 65 m²; Gemarkung Raduhn, Flur 2, Flurstück 98/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 1.778 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem freistehenden, geringfügig unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Scheunenanbau. Das Gebäude wurde um 1920 errichtet und 2014 teilweise modernisiert. Die Wohnfläche beträgt etwa 128 m².

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigenutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **157.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 13. Juni 2023

15 K 44/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 20. September 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Passow Blatt 426, Gemarkung Welzin, Flur 1, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 6.098 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem ehemaligen Gutshaus, das zu Wohnzwecken umgebaut wurde. Das Gebäude wurde um 1900 oder früher errichtet; Modernisierungsmaßnahmen haben stattgefunden; Dachgeschoss ist ausgebaut. Die Wohnfläche beträgt insgesamt etwa 360 m². Eine Innenbesichtigung erfolgte durch den Gutachter nicht.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigenutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **168.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 292

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 12. Juni 2023

611 K 37/21

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Woldegk Blatt 2434, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Grauenhagen, Flur 4, Flurstück 47 (1.735 m²) soll am **Montag, dem 25. September 2023 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Doppelhaushälfte, Zum Anger 24, Kriechkeller, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Bj. ca. 1850, tlw. modernisiert bis 2003, Wohnfl. 127 m²; ehemaliges massives Stallgebäude (Garage, zwei Abstellräume); massiver Schuppen; derzeit ungenutzt

Verkehrswert: **92.300,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 292

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk**

– Zweigstelle Anklam –

Vom 9. Juni 2023

513 K 34/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. August 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jatznick Blatt 574, Gemarkung Jatznick, Flur 4, Flurstück 24/66, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 492 m²

Verkehrswert: 151.900,00 EUR
davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 EUR (zwei Kaminöfen und ein Treppenlift)

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Jatznick Blatt 574, Gemarkung Jatznick, Flur 4, Flurstück 55/4, Erholungsfläche, Querstraße 11, Größe: 127 m²

Verkehrswert: 1.100,00 EUR

Der Verkehrswert für ein eventuelles Gesamtausgebot beträgt einschließlich Zubehör **153.000,00 EUR**.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Beschlagnahmeobjekt, bestehend aus zwei Einzelgrundstücken, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau und einer Fertigteildoppelgarage. Im Wohnhaus sind zwei Kaminöfen und ein Treppenlift vorhanden. Das Wohnhaus weist eine Wohnfläche von ca. 88 m² im Erdgeschoss und eine Nutzfläche von ca. 77 m² im Kellergeschoss aus.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 293

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 7. Juni 2023

704 K 67/21

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 24. August 2023, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tribsees Blatt 2021, Gemarkung Tribsees, Flur 8

- Flurstück 27/3, Gebäude- und Freifläche, Knochenhauerstraße 16, Größe: 542 m²
- Flurstück 27/5, Gebäude- und Freifläche, Knochenhauerstraße 16, Größe: 45 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ein mit ruinösen baulichen Anlagen bebautes Grundstück in 18465 Tribsees, Knochenhauerstraße 16

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 13. Juni 2023

701 K 12/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 24. August 2023, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wiek Blatt 2909, Gemarkung Parchow, Flur 8, Flurstück 19, Ackerland, In der Ortslage, Größe: 2.952 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ein mit ruinösen Gebäuden bebautes landwirtschaftliches Grundstück (ehemalige Schweinezuchtanlage aus DDR-Zeiten; verwildert, bewaldet), gelegen in 18556 Wiek auf Rügen, Ortsteil Fährhof, an der Landesstraße L 30

Verkehrswert: **3.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 11/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 24. August 2023, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wiek Blatt 2909, Gemarkung Parchow, Flur 8, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Gartenland, Größe: 3.172 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ein mit ruinösen Gebäuden bebautes landwirtschaftliches Grundstück (ehemalige Schweinezuchtanlage aus DDR-Zeiten; verwildert, bewaldet), gelegen in 18556 Wiek auf Rügen, Ortsteil Fährhof, ohne eigene Zuwegung in 3. Reihe

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 293

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 12. Juni 2023

30 K 23/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Diens- tag, 5. September 2023, um 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden:

1. Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Boltenhagen Blatt 30284 – lfd. Nr. 1 des BV sowie lfd. Nr. 3/zu1 – 1/40-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Tarnewitz, Flur 2, Flurstück 7/61, Erholungsfläche Mari-

annenweg, Größe: 688 m²; Gemarkung Tarnewitz, Flur 2, Flurstück 7/59, Gebäude- und Freifläche, Mariannenweg 47, Größe: 30.002 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. Doppelhaushälfte 11a und dem Sondernutzungsrecht an d. Kfz-Stellplätze Nr. 21 und 41

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Anschrift: 23946 Boltenhagen, OT Tarnewitz, Mariannenweg 47

Es handelt sich um eine eingeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem DG + Spitzboden (Bj. ca. 2016, WF. ca. 102,26 m²) nebst zwei Kfz-Stellplätzen in einer Ferienhausanlage. Das Objekt ist voll möbliert.

Verkehrswert: **520.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 15.000,00 EUR (Mobiliar)

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

2. 1/49-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boltenhagen Blatt 30284 – lfd. Nr. 2/zu1 des BV – Gemarkung Tarnewitz, Flur 2, Flurstück 7/53, Verkehrsfläche, Mariannenweg, Größe: 477 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Lage: 23946 Boltenhagen, OT Tarnewitz, Mariannenweg Es handelt sich um eine allgemeine Verkehrsfläche im Ferienhauspark Mariannenweg

Verkehrswert: **500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 294

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 9. Juni 2023

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Lenzen, Flur 1, Flurstücke 12/1, 119, 120, 121 und 129 mit einer Größe von insgesamt ca. 25,1400 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung schließt teilweise an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 295

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 9. Juni 2023

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli

2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Klein Breesen, Flur 1, Flurstücke 265 und 276 mit einer Größe von insgesamt ca. 15,5972 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung schließt teilweise an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 295

Liquidation des Vereins: Kühlungsborner Gourmet Tage e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 12. Juni 2023

Der Kühlungsborner Gourmet Tage e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Wolfgang Dierck, Kristian Dierck, Lena Troch, Kira Schriewer, Strandstraße 37, 18225 Ostseebad Kühlungsborn.

AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 295

